



Bericht der Justizkommission

über das Gesuch um Aufhebung der Immunität von Raphaël Bourquin, Generalstaatsanwalt, das von der Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg, vertreten durch den Sonderstaatsanwalt Pierre Aubert, im Rahmen einer strafrechtlichen Untersuchung wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses gestellt wurde.

Gemäss Artikel 111 Abs. 3 des Justizgesetzes (JG; SGF 130.1) und Artikel 173 Abs. 2 des Grossratsgesetzes (GRG; SGF 121.1) muss jedes Gesuch um Aufhebung der Immunität einer Magistratsperson, das an den Grossen Rat gerichtet wird, Gegenstand eines Berichts des Justizrats sein und von einer parlamentarischen Kommission geprüft werden. Letztere legt dann einen schriftlichen Bericht zuhanden des Grossen Rates vor, der über das Gesuch entscheidet. Auf Ersuchen des Büros des Grossen Rates legt Ihnen die Justizkommission ihren Bericht über das Gesuch um Aufhebung der Immunität des Generalstaatsanwaltes Raphaël Bourquin vor.

1. Der Sachverhalt

A.

Am 26. August 2016, kurz nach 18 Uhr, fand die Polizei in einem Waldstück in der Nähe von Aumont A.____, der durch den Brand seines Fahrzeugs schwer verletzt worden war. Nach Angaben des Betroffenen hatten Unbekannte ihn festgehalten, misshandelt und anschliessend mit Benzin übergossen, bevor sie ihn in seinem Auto in Brand setzten, aus dem er sich erst mit schweren Verbrennungen befreien konnte.

Am 24. Januar 2017 leitete Raphaël Bourquin, damals Stellvertretender Generalstaatsanwalt¹, ein Strafverfahren wegen Irreführung der Rechtspflege, vorsätzlicher Brandstiftung und Urkundenfälschung ein (im Zusammenhang mit Unterlagen, die im Rahmen des Konkurses der Gesellschaft X.____ vorgelegt wurden, deren alleiniger Geschäftsführer A.____ war). Aufgrund der am Tatort gesicherten Spuren, der Auswertung seines Mobiltelefons, der Befunde der Gerichtsmedizin und der Rekonstruktion des Brandhergangs hegte er den Verdacht, dass A.____ den Übergriff inszeniert hatte. Er informierte die Öffentlichkeit darüber in einer Medienmitteilung, in der es hiess, dass der Beschuldigte im Jahr 2016 dreimal von der Polizei vernommen worden sei.

Am nächsten Tag berichtete die Tageszeitung «*La Liberté*»² über eine Äusserung von Raphaël Bourquin, wonach er am 24. Januar 2017 den Angeklagten selbst angehört habe, der an seiner Darstellung des Sachverhalts festhielt.

¹ Raphaël Bourquin ist seit dem 1. Januar 2026 Generalstaatsanwalt. Aus Gründen der Klarheit wird er im weiteren Verlauf dieses Berichts unter diesem Titel geführt.

² *La Liberté*, «Le patron aurait menti» (Der Chef soll gelogen haben), 25. Januar 2017 (abgerufen am 28. September 2026)

B.

Am 6. Januar 2017 unterzeichnete A._____ eine Schuldanerkennung gegenüber B._____ – einem ehemaligen Mitarbeiter der Firma X._____ – über einen Betrag von etwas mehr als 60 000 Franken³.

Nachdem B._____ ein Betreibungsverfahren gegen A._____ eingeleitet hatte, eröffnete dieser am 23. Juli 2019 ein Aufhebungsverfahren im Sinne von Artikel 85a des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1⁴). Er machte geltend, dass er aufgrund einer posttraumatischen Belastungsstörung im Zusammenhang mit den Ereignissen vom 26. August 2016 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Schuldanerkennung nicht urteilsfähig gewesen sei.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2019 und 14. Januar 2020 haben die Rechtsanwälte von B._____ bei der Staatsanwaltschaft die Vorlage von zwei Unterlagen aus den Akten des laufenden Strafuntersuchung gegen A._____ beantragt⁵. Letzterer soll im Rahmen des Zivilverfahrens gegen B._____ geschwärzte Auszüge aus diesen Dokumenten vorgelegt haben, um nachzuweisen, dass seine Forderung nicht bestehe. Dabei stützten sie sich auf Artikel 101 Abs. 3 StPO, der besagt: *«Dritte können die Akten einsehen, wenn sie dafür ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.»*; diesem Antrag wurde am 16. Januar 2020 stattgegeben.

Am 2. Februar 2021 wandten sich dieselben Rechtsanwälte erneut an den Generalstaatsanwalt, um zu erfahren, ob in der Sache betreffend A._____ ein Strafbefehl ergangen war, und gegebenenfalls eine Kopie davon zu erhalten. Unter erneuter Berufung auf Artikel 101 Abs. 3 StPO begründeten sie diesen Antrag damit, dass A._____ im Rahmen des Verfahrens zur Aufhebung der Betreibung geltend machte, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Schuldanerkennung urteilsunfähig gewesen zu sein. Sie fügten noch hinzu: *«Aus den in der Presse berichteten Fakten scheint jedoch hervorzugehen, dass A._____ am 26. August 2016 nicht angegriffen wurde und dass er diesen Unfall selbst inszeniert hatte. Wenn das der Fall ist, könnte er sich nicht über eine posttraumatische Belastungsstörung beklagen. Angesichts der vorstehenden Ausführungen bitten wir Sie, uns mitzuteilen, ob in dieser Angelegenheit ein Strafbefehl erlassen wurde, und uns gegebenenfalls eine Kopie davon zu übermitteln»*⁶.

Am 8. Februar 2021 teilte der Generalstaatsanwalt den Rechtsvertretern von B._____ mit, dass die Ermittlungen noch andauerten und daher noch kein Strafbefehl erlassen worden sei⁷. Er fügte noch hinzu: *«Darüber hinaus wurde A._____ seit den Ereignissen vom 26. August 2016 mehrfach vernommen. Er wurde insbesondere am 15. September 2016 von der Polizei als Auskunftsperson und am 24. Januar 2017 bei der Staatsanwaltschaft zunächst als Privatkläger, später als Beschuldigter vernommen. «Bei diesen beiden Einvernahmen wurde er von seinem damaligen Rechtsvertreter unterstützt und hat nicht geltend gemacht, dass er aufgrund mangelnder Urteilsfähigkeit nicht vernehmungsfähig gewesen sei.»*

³ Siehe Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts des Kantons Freiburg [502 2021 169](#) vom 25. Oktober 2021 Bst. b

⁴ *ebd.*

⁵ *ebd.*

⁶ *ebd.*

⁷ *ebd.*

B._____ hat dieses Schreiben des Generalstaatsanwalts als Beweismittel im Rahmen des Zivilverfahrens gegen A._____ vorgelegt⁸. Letzterer reichte daraufhin am 6. April 2021 gegen die Magistratsperson wegen des Verdachts auf Verletzung des Amtsgeheimnisses im Sinne von Artikel 73 StPO in Verbindung mit Artikel 320 StGB eine Strafklage ein⁹. Er warf dem Generalstaatsanwalt vor, von sich aus und ohne dazu aufgefordert worden zu sein, angegeben zu haben, dass er vernommen worden sei, die Termine seiner Einvernahmen genannt zu haben und darauf hingewiesen zu haben, dass er sich nicht auf mangelnde Urteilsfähigkeit berufen habe. Laut A._____ hatte die Magistratsperson im Rahmen seiner Tätigkeit Kenntnis von diesen Umständen erlangt und war daher – sofern kein Rechtfertigungsgrund vorlag – zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er war insbesondere der Ansicht, dass kein schutzwürdiges Interesse die Weitergabe dieser Informationen an einen Dritten rechtfertige, der nicht Partei des Strafverfahrens sei.

C.

Am 19. April 2021 ernannte der Justizrat Pierre Aubert, Generalstaatsanwalt des Kantons Neuenburg, zum Sonderstaatsanwalt zur Untersuchung der von A._____ eingereichten Strafanzeige¹⁰.

Nachdem er beiden Parteien Gelegenheit gegeben hatte, ihm ihre Stellungnahmen zu übermitteln, erliess der Sonderstaatsanwalt am 2. August 2021 eine Nichtanhandnahmeverfügung über die Anzeige von A._____. Er stellte im Wesentlichen fest, dass die vom Generalstaatsanwalt bereitgestellten Informationen zwar tatsächlich unter das Amtsgeheimnis fielen, ihre Offenlegung jedoch durch Artikel 101 Abs. 3 StPO rechtmässig sei (Art. 14 StGB)¹¹.

Mit Urteil vom 25. Oktober 2021 hat die Strafkammer des Kantonsgerichts (im Folgenden: Strafkammer) der von A._____ gegen die Verfügung vom 2. August 2021 eingelegten Beschwerde stattgegeben, diese aufgehoben und die Sache zur Wiederaufnahme des Verfahrens an den Sonderstaatsanwalt zurückverwiesen. Die Behörde vertrat im Wesentlichen die Auffassung, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht davon ausgegangen werden könne, dass die Offenlegung der streitigen Informationen eindeutig rechtmässig sei; diese waren nämlich an einen Dritten weitergegeben worden, der kein schutzwürdiges Interesse an deren Erhalt nachgewiesen hatte¹².

Nachdem der Sonderstaatsanwalt die Rechtsvertreter von B._____ um weitere Erläuterungen gebeten hatte, erliess er am 13. Oktober 2022 eine neue Nichtanhandnahmeverfügung, und führte dabei insbesondere an, dass dem Generalstaatsanwalt keine strafbare Handlung vorgeworfen werden könne, da dieser im Rahmen von Artikel 101 StPO gehandelt habe und sein Verhalten somit durch Artikel 14 StGB rechtfertigt, sodass eine Rückweisung des Dossiers an ein Gericht – für den Fall, dass der Grosse Rat der Aufhebung der Immunität zustimmen sollte – nur zu einem Freispruch führen könnte. Er vertrat zudem die Auffassung, dass die streitigen Informationen, die an B._____ übermittelt worden waren, nicht mehr unter das Amtsgeheimnis fielen¹³.

⁸ Die Kommission stellt hier fest, dass die Klage auf Aufhebung der Betreuung am 25. März 2022 vom Regionalgericht Viamala im Kanton Graubünden, wo A._____ seinen Wohnsitz hat, abgewiesen wurde. Das Kantonsgericht Graubünden hat dieses Urteil bestätigt (Urteil [ZK2 22 40](#) vom 24. April 2023). Das Gericht stellte insbesondere fest, dass weder das Gutachten seines Psychiaters noch die schriftlichen Erklärungen oder die Zeugenaussagen seiner Psychotherapeutin geeignet waren, im vorliegenden Zusammenhang den Schluss zu ziehen, dass A._____ sich am 6. Januar 2017, als er die streitige Schuldanerkenntnis unterzeichnete, in einem Zustand der Urteilsunfähigkeit befand (Erwägung 4.2.5)

⁹ Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts des Kantons Freiburg [502 2021 169](#) vom 25. Oktober 2021 Bst. c

¹⁰ *ebd.*

¹¹ Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg vom 2. August 2021, in Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts des Kantons Freiburg nicht publiziert [502 2021 169](#) vom 25. Oktober 2021 Erwäg. 2.4

¹² Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts des Kantons Freiburg [502 2021 169](#) vom 25. Oktober 2021 Erwäg. 2.4

¹³ Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg vom 13. Oktober 2022, in Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts des Kantons Freiburg nicht publiziert [502 2022 254](#) vom 25. April 2023 Bst. e

Am 27. Oktober 2022 legte A._____ gegen die Nichtanhandnahmeverfügung vom 13. Oktober 2022 Beschwerde ein. Die Strafkammer hat diese Beschwerde mit Beschluss vom 25. April 2023 wegen fehlender ausreichender Begründung für unzulässig erklärt¹⁴.

Am 29. Mai 2023 legte A._____ beim Bundesgericht eine Strafrechtsbeschwerde gegen das Urteil vom 25. April 2023 ein und rügte dabei übermässigen Formalismus sowie einen Verstoß gegen Artikel 385 StPO¹⁵. Im Wesentlichen machte er geltend, dass die Begründung und die Anträge seiner Beschwerde den Anforderungen dieser Bestimmung entsprächen, sodass das Kantonsgericht auf seine Beschwerde hätte eintreten und deren Begründetheit prüfen müssen. Das oberste Gericht hat dieser Beschwerde am 30. Juli 2024 stattgegeben und dabei festgestellt, dass die Vorschriften zur Begründung einer Beschwerde übermässig streng angewendet worden seien¹⁶. Es hat daher das Urteil vom 25. April 2023 aufgehoben und die Sache an die kantonale Behörde zurücküberwiesen.

Am 23. September 2025 gab die Strafkammer im Anschluss an den Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts der von A._____ am 27. Oktober 2022 eingereichten Beschwerde statt und hob die Nichtanhandnahmeverfügung vom 13. Oktober 2022 auf. Da die Offenlegung der Informationen durch den Generalstaatsanwalt nicht eindeutig rechtmässig erschien, verwies sie den Fall an den Sonderstaatsanwalt, damit dieser eine Untersuchung einleite und unter Berücksichtigung des besonderen Status des Generalstaatsanwaltes alle hierfür erforderlichen vorbereitenden Massnahmen ergreife¹⁷.

D.

Am 2. Oktober 2025 beantragte der Sonderstaatsanwalt beim Grossen Rat die Aufhebung der Immunität von Generalstaatsanwalt Raphaël Bourquin, um ein Strafverfahren gegen ihn einleiten zu können.

Am 27. Oktober 2025 legte der Generalstaatsanwalt beim Bundesgericht eine Strafrechtsbeschwerde gegen das Urteil der Strafkammer vom 23. September 2025 ein und beantragte, die Nichtanhandnahmeverfügung vom 13. Oktober 2022 zu bestätigen¹⁸.

An ihrer Sitzung vom 29. Oktober 2025 beschloss die Justizkommission, die mit der Ausarbeitung des Berichts an den Grossen Rat beauftragt ist, das Verfahren zur Aufhebung der Immunität auszusetzen, bis eine Entscheidung über die Beschwerde des Generalstaatsanwalts beim Bundesgericht vorliegt.

Am 16. Juni 2026 erklärte das Bundesgericht die Beschwerde des Generalstaatsanwalts aus verfahrensrechtlichen Gründen für unzulässig. Das oberste Gericht – das weder die Frage der Rechtmässigkeit der Weitergabe der Informationen noch die der Verletzung des Amtsgeheimnisses geprüft hat – war der Ansicht, dass die strengen Voraussetzungen für die Zulassung einer Beschwerde gegen den Zwischenentscheid nicht erfüllt seien (Art. 93 Abs. 1 BGG)¹⁹.

Am 11. August 2026 beantragte der Sonderstaatsanwalt beim Grossen Rat die Wiederaufnahme des Verfahrens zur Aufhebung der Immunität; diesem Antrag gab die Justizkommission in ihrer Sitzung vom 19. August 2026 statt.

¹⁴ Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts des Kantons Freiburg [502 2022 254](#) vom 25. April 2023, Erwäg. 2.3

¹⁵ Siehe Urteil des BG [7B 355/2023](#) vom 30. Juli 2024 Erwäg. 2.1

¹⁶ Urteil des Bundesgerichts [7B 355/2023](#) vom 30. Juli 2024 Erwäg. 3.6

¹⁷ Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts des Kantons Freiburg [502 2024 187](#) vom 23. September 2025 Erwäg. 3.2

¹⁸ Siehe Urteil des BG [7B 1163/2025](#) vom 16. Juni 2026 Bst. c

¹⁹ Urteil des BG [7B 1163/2025](#) vom 16. Juni 2026 Erwäg. 1.6

Am 19. August 2026 unterrichtete die Rechtsvertreterin von A._____ – die nicht Partei des Verfahrens zur Aufhebung der Immunität ist – die Justizkommission über zwei weitere Klagen gegen den Generalstaatsanwalt. Diese Aspekte wurden nicht berücksichtigt, da sie aus dem Gesuch um Aufhebung der Immunität vom 2. Oktober 2025 nicht hervorgehen.

E.

Am 29. Juni 2026 hat das Wirtschaftsstrafgericht (im Folgenden: WSG) A._____ zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Er wurde wegen Veruntreuung, Betrugs, versuchten Betrugs, Misswirtschaft, Unterlassung der Buchführung, Brandstiftung, Urkundenfälschung, Erschleichung einer falschen Beurkundung, falscher Anschuldigung und Irreführung der Rechtspflege für schuldig befunden. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Rechtsvertreterin von A._____ am Tag nach der Urteilsverkündung gegenüber der Zeitung «*La Liberté*» ihre Absicht bekundete, Berufung einzulegen und den Fall vor das Kantonsgericht zu bringen²⁰. A._____ gilt daher weiterhin als unschuldig.

2. Bericht des Justizrates

Der Justizrat gibt in seinem Bericht vom 5. November 2025²¹ eine ablehnende Stellungnahme zum Antrag auf Aufhebung der Immunität des Generalstaatsanwalts Raphaël Bourquin ab. Er erinnert daran, dass die Immunität die Regel bleiben und nur in schwerwiegenden Fällen aufgehoben werden sollte. Nachdem er um die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft ersucht hat, ist er der Ansicht, dass die Schwere des Sachverhalts im vorliegenden Fall in keiner Weise nachgewiesen ist.

3. Stellungnahme der Justizkommission

A.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerde vom 6. April 2021 im Rahmen der gegen A._____ geführten Strafuntersuchung eingereicht wurde. In dieser Untersuchung wurde der Zusammenbruch des Unternehmens X._____ analysiert, das bereits seit 2015 mit erheblichen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte und im Dezember 2016 für insolvent erklärt wurde, wobei es laut Staatsanwaltschaft Schulden in der Höhe von 31 Millionen Franken hinterliess. Der Untersuchungsrichter hat mehrfach seine Überzeugung zum Ausdruck gebracht, dass der Überfall vom 26. August 2016 von A._____ inszeniert worden sei, um das Mitgefühl von Gläubigern zu wecken, die zu aufdringlich geworden waren.

Am 29. Juni 2026 verurteilte das WSG A._____ wegen Brandstiftung und Irreführung der Rechtspflege im Zusammenhang mit den Ereignissen vom 26. August 2016 (Bst. E *supra*). Die Richter, die davon überzeugt waren, dass es sich um eine Inszenierung handelte, die schiefgelaufen war, sprachen A._____ jedoch in diesem Teil des Verfahrens von jeglicher Strafe frei, da sie der Ansicht waren, dass er bereits stark unter den Folgen seiner Taten gelitten hatte, indem er schwere Verbrennungen davongetragen hatte²². Gegen dieses Urteil kann beim Kantonsgericht noch Berufung eingelegt werden.

²⁰ *La Liberté*, «A._____ ne lâche pas» (A._____ gibt nicht auf), 1. Juli 2026 (abgerufen am 28. September 2026)

²¹ Der Bericht des Justizrates wird auf der Website des Grossen Rates veröffentlicht

²² *La Liberté*, «Il a vu trop grand, trop vite» (Er hat zu schnell zu gross gedacht), 30. Juni 2026 (abgerufen am 28. September 2026)

B.

Zur Erstellung ihres Berichts hat die Justizkommission die zahlreichen Unterlagen geprüft, die ihr sowohl vom Sonderstaatsanwalt als auch von der Anwältin von A._____ zur Verfügung gestellt wurden. Gemäss Artikel 173 Abs. 2 GRG hat sie zudem die von dem Gesuch um Aufhebung der Immunität betroffene Person einvernommen, nämlich Generalstaatsanwalt Raphaël Bourquin, der im Vorfeld seiner Einvernahme eine schriftliche Stellungnahme eingereicht hatte.

Bei seiner Einvernahme am 23. September 2026 bekräftigte der Generalstaatsanwalt seine schriftliche Stellungnahme und argumentierte, dass die am 8. Februar 2021 übermittelten Informationen nicht der Geheimhaltung unterlägen, da sie seiner Ansicht nach für B._____ auf verschiedene Weise zugänglich seien. Zudem hatte A._____ nach Ansicht des Generalstaatsanwalts kein berechtigtes Interesse an der Wahrung der Geheimhaltung, deren Aufdeckung seine privaten Interessen beeinträchtigt hätte. Nach Ansicht der Magistratsperson kann die Tatsache, dass der Gegenpartei in einem Zivilprozess die Beschaffung von Beweismitteln verwehrt wird, nicht als rechtmässig angesehen werden bzw. nicht Vorrang vor dem Interesse von B._____ an der Erlangung von Informationen und vor allem vor dem Interesse der Justiz an der Aufdeckung der Wahrheit haben.

Der Generalstaatsanwalt vertritt schliesslich die Auffassung, dass Artikel 101 Abs. 3 StPO ihn dazu berechtige, die fraglichen Informationen an B._____ weiterzuleiten, der ein schutzwürdiges Interesse daran geltend machte, als Dritter am Strafverfahren Einsicht in die Akten nehmen zu können. Er ist zudem der Ansicht, dass Artikel 96 Abs. 1 StPO es ihm sogar erlaubt hätte, diese Informationen von sich aus an B._____ oder direkt an den Zivilrichter weiterzuleiten, da sie zur Aufklärung des Sachverhalts im Zivilverfahren hätten beitragen können.

Zusammenfassend ist der Generalstaatsanwalt der Ansicht, dass die Strafklage vom 6. April 2021 «unbegründet» ist und sich als Verzögerungstaktik erweist. Seiner Ansicht nach ist es nicht das Ziel von A._____, seine Verurteilung zu erreichen, sondern die Einleitung eines Strafverfahrens gegen ihn. Dies würde es ihm ermöglichen, möglicherweise seinen Ausstand zu erwirken und anschliessend gegebenenfalls die Aufhebung der Amtshandlungen, an denen er beteiligt war (Art. 60 Abs. 1 StPO), sowie des vom WSG im Rahmen der Rechtssache X._____ erlassenen Urteils zu erreichen. Auch die zahlreichen gegen ihn eingereichten Ausstandsgesuche würden in diese Richtung sprechen: Bislang hat die Strafkammer fünf davon abgelehnt (gegen zwei davon wurde noch Beschwerde beim Bundesgericht eingelegt)²³. Und ein sechster wurde nach der Veröffentlichung des Urteils des Bundesgerichts vom 16. Juni 2026 eingereicht.

Die Kommission weist ferner darauf hin, dass der Beschwerdeführer weitere Ausstandsanträge gestellt hat, die alle abgelehnt wurden: gegen die gesamte Staatsanwaltschaft in der Sache betreffend eine Strafanzeige gegen den Sonderstaatsanwalt²⁴ (gegen die ein

²³ Urteile der Strafkammer des Kantonsgerichts des Kantons Freiburg [502 2021 232](#) vom 14. Februar 2022; [502 2024 188](#) vom 25. November 2024 – die gegen dieses Urteil eingelegte Beschwerde wurde vom Bundesgericht abgewiesen (Urteil [7B 1445/2024](#) vom 25. April 2025); [502 2026 89](#) vom 12. Mai 2026 (Beschwerde beim Bundesgericht hängig, Fall 7B_959/2026); [502 2025 345](#) vom 16. Juni 2026 (Beschwerde beim Bundesgericht hängig, Fall 7B_959/2026; [502 2026 129](#) vom 7. Juli 2026

²⁴ Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts des Kantons Freiburg [502 2024 103](#) vom 11. Juni 2024. Die gegen dieses Urteil eingelegte Beschwerde wurde vom Bundesgericht als unzulässig zurückgewiesen (Urteil [7B 792/2024](#) vom 20. August 2024)

Nichtanhandnahmeverfügung eingereicht wurde²⁵), gegen die Strafkammer in der Besetzung, die das Urteil vom 25. April 2023 erlassen hat²⁶, und gegen den Sonderstaatsanwalt²⁷.

C.

Als Ergebnis ihrer Analyse kommt die Kommission im Wesentlichen zu folgenden Schlussfolgerungen:

- > Am 8. Februar 2021 gab Raphaël Bourquin, damals stellvertretender Generalstaatsanwalt, Informationen an die Rechtsvertreter eines Dritten weiter, der nicht Partei in dem gegen A._____ eingeleiteten Strafverfahren war;
- > Die Offenlegung dieser Informationen erscheint nach Ansicht der Strafkammer nicht eindeutig rechtmässig;
- > Weder das Kantonsgericht noch das Bundesgericht haben über die Frage entschieden, ob die Offenlegung rechtmässig oder unrechtmässig war.

Es ist nicht Aufgabe der Justizkommission, über die Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit der Weitergabe von Informationen durch den Generalstaatsanwalt an einen Dritten zu entscheiden. Es steht ihr ebenso wenig zu, darüber zu entscheiden, ob die offengelegten Informationen vertraulich sind oder nicht. Sie muss lediglich über die Aufhebung der Immunität entscheiden, die nur dann ausgesprochen werden kann, wenn die Person, der die Immunität zusteht, das Amtsgeheimnis schwerwiegend verletzt hat (Art. 172 Abs. 1 Bst. b GRG).

Die Justizkommission weist darauf hin, dass die den Magistratspersonen gewährte Immunität ein Garant für den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz ist. Wenn Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ihr Amt in voller Freiheit und frei von jeglichem Druck – sei er politischer, wirtschaftlicher oder gerichtlicher Natur – ausüben können, schützt dies die Institution vor missbräuchlichen Handlungen und gewährleistet das reibungslose Funktionieren der Justiz.

Immunität ist jedoch kein Garant für Strafflosigkeit. Magistratspersonen müssen für Verbrechen oder Delikte zur Rechenschaft gezogen werden können, die sie in Ausübung ihres Amtes begangen haben. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber ein Verfahren vorgesehen, mit dem das ihnen gewährte Privileg unter Einhaltung der strengen Voraussetzungen von Art. 172 GRG aufgehoben werden kann.

Der Justizkommission ist der Ansicht, dass diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall nicht erfüllt sind. Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Generalstaatsanwalt das Amtsgeheimnis verletzt hat – was die Kommission jedoch ausdrücklich nicht tut –, muss man nach Prüfung des Sachverhalts zum Schluss kommen, dass eine solche Verletzung nicht als schwerwiegend eingestuft werden könnte.

Die Justizkommission lädt den Grossen Rat daher einstimmig ein, das Gesuch um Aufhebung der Immunität von Generalstaatsanwalt Raphaël Bourquin abzulehnen.

²⁵ Siehe Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts des Kantons Freiburg [502 2024 152](#) vom 30. Juni 2025

²⁶ Urteile des Strafpelationshofs des Kantonsgerichts des Kantons Freiburg [501 2024 116](#) und [501 2024 117](#) vom 10. Oktober 2024. Die gegen diese Urteile eingelegte Beschwerde wurde vom Bundesgericht zurückgewiesen (Urteil [7B_1222/2024](#) und [7B_1223/2024](#) vom 25. April 2025)

²⁷ Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts des Kantons Freiburg [502 2025 347](#) vom 11. Mai 2026

Freiburg, 28. Oktober 2026